PATRIK SCHALLER

DIE EXTERNE REVISION IN DER BERUFLICHEN VORSORGE IM FOKUS DER AUFSICHT

Ist die Beschränkung auf Revisionsqualität für die Stabilität des Vorsorgesystems umfassend genug?

Der Druck auf die Revisorinnen und Revisoren von Vorsorgeeinrichtungen hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Gründe sind u. a. anhaltende Regulierung, verschärfte Prüfungsstandards und komplexere Vorsorgeeinrichtungen. Die Professionalisierung der Akteurinnen und Akteure i. S. d. kontinuierlichen Qualitätsverbesserung verlangt eine umfassende Gesamtbetrachtung.

1. AUSGANGSLAGE

Die Anzahl Revisionsstellen in der Schweiz, welche Vorsorgeeinrichtungen in der zweiten Säule prüfen, hat sich seit Einführung der Weisung 03/2016 «Qualitätssicherung in der Revision nach BVG» der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) praktisch halbiert. Gemäss dieser Weisung müssen die leitenden Revisorinnen und Revisoren mindestens 50 verrechenbare Stunden und mindestens vier Stunden Fachweiterbildung im BVG-Umfeld nachweisen können.

Zudem hat der Bundesrat die Verwaltung am 30. August 2022 beauftragt, vertieft abzuklären, wie durch die Verbesserung der Revisionsqualität die Stabilität des Vorsorgesystems langfristig verbessert werden kann. Der entsprechende Bericht vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) wird Mitte 2024 erwartet.

Gleichzeitig erachtet es die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als systemfremd, wenn Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht wie Privatversicherungen beaufsichtigt werden. Dies, obwohl bereits zwei Drittel von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen (sog. sbRU) als BVG-Prüfende im Einsatz sind. Die Folge wäre eine sog. PIE(Public Interest Entity)-Prüfung mit immensen Mehrkosten, welche schlussendlich von den Destinatärinnen und Destinatären der Vorsorgeeinrichtungen getragen werden müssten.

PATRIK SCHALLER,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER, PRÄSIDENT FACHKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGEEINRICHTUNGEN (BVG) EXPERTSUISSE,
LEITER ASSURANCE INSURANCE CORE EY

2. RISIKOORIENTIERTE SEGMENTIERUNG NOTWENDIG

Für eine risikoorientierte Aufsicht wird die Kernfrage zu beantworten sein, ob wir flächendeckend einem Qualitätsproblem in der BVG-Prüferbranche gegenüberstehen. Untersuchungen der OAK BV zeigen im Grundsatz, dass besonders im Bereich unerfahrener BVG-Revisorinnen und -Revisoren Handlungsbedarf besteht. Die BVG-Direktaufsichten, die OAK BV, aber auch die RAB verfügen über geeignete Instrumente, unprofessionelle und/oder fehlbare leitende Revisorinnen und Revisoren aus dem Markt zu nehmen.

Eine risikoorientierte Aufsicht setzt voraus, dass die heutige, heterogene BVG-Landschaft segmentiert werden muss. Es ist unbestritten, dass die sog. Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb, wie sie nach den Weisungen der OAK BV 01/2016 definiert werden, mit ihrer Ausgestaltung und Grösse erhöhte Anforderungen an BVG-Revisor/-innen, Expert/-innen für berufliche Vorsorge und an das Führungsorgan (Stiftungsräte, Ausschüsse) der Vorsorgeeinrichtung stellen.

3. MASSNAHMEN MIT MEHRWERT GEFRAGT

Die vom Bundesrat angesprochene Stabilität des Vorsorgesystems darf nicht nur auf Qualitätsoptimierungen für die Revisionsstellen resp. leitenden Revisorinnen und Revisoren abzielen, sondern muss vielmehr eine Gesamtsicht der verantwortlichen Akteurinnen und Akteure berücksichtigen. Folgende Massnahmen sind aus Optik von Expertsuisse zu verfolgen:

3.1 Im Bereich der Revision. In gewissen Segmenten Einführung einer Sonderzulassung, sprich Akkreditierung (Erstzulassung und Aufrechterhaltung) für Revisionsstellen und für leitende Revisorinnen und Revisoren in der beruflichen Vorsorge, basierend auf der risikoorientierten Segmentierung der BVG-Vorsorgeeinrichtungen:
Die Einhaltung der Zulassungskriterien – konsequenterweise schärfer als die heutigen Bestimmungen der OAK BV –

wird von der RAB überwacht und durchgesetzt. Als Konsequenz würde sich die Anzahl der unerfahrenen BVG-Revisorinnen und -Revisoren verkleinern.

3.2 Im Bereich der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge. Verbot von Doppelmandaten und Einführung von verbindlichen Prüfungsstandards:
Die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge prüft (berechnet/bestätigt) und berät, obwohl sie bzw. er dieselben Unabhängigkeitsvorgaben wie die Revisionsstelle (vgl. Art. 40 BVV 2 versus Art. 34 BVV 2) erfüllen muss. Diese Doppelrolle Prüfung und Beratung birgt Interessenskonflikte, welche mit heutigen Unabhängigkeitsstandards nicht mehr vereinbar sind. Zudem sollten im Bereich der Prüfung (Berechnung/Bestätigung) nicht nur für die Revisionsstelle einheitliche Testate sowie Prüfungs- und Dokumentationsstandards gelten.

3.3 Im Bereich des obersten Organs. Die Aufgaben der Mitglieder der obersten Organe (Stiftungsräte etc.) sind inhaltlich vielfältig und risikobehaftet. Die Frage ist berechtigt, ob im Grundsatz die übernommene Verantwortung der einzelnen Mitglieder mit der entsprechenden BVG-Fachausbildung vereinbar ist:
Ein obligatorischer Zulassungskurs mit regelmässiger Weiterbildung für Mitglieder der obersten Organe würde die Professionalisierung in der Gesamt-Governance (zweite Verteidigungslinie) verbessern.

4. FAZIT

Um die genannten Massnahmen umzusetzen, sind Anpassungen auf gesetzlicher Stufe unabdingbar. Qualität hat bekanntlich ihren Preis. Die Kostenfolge steht jedoch verglichen mit dem Mehrwert an Qualität in vertretbarem Rahmen. ■